

II-8260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/300-4/1992

1010 Wien, den 29. Dezember 1992  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: --  
Klappe: - DW

3683/AB  
4. Jan. 1993  
3760/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Regina HEISZ  
und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die Rechte des Kindes als Patient, Nr. 3760/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Begleitpersonen in eine  
Krankenanstalt sowie die Höhe der Pflegegebühren, die in diesen  
Fällen verrechnet werden, sind im Bundeskrankenanstaltengesetz  
und den hiezu erlassenen Landesausführungsgesetzen geregelt.  
Deren Erlassung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bzw. in jene der  
Länder.

Aus diesem Grunde stehen mir Unterlagen über die Entwicklung der  
Höhe der Begleitkosten nicht zur Verfügung. Auch der hiezu be-  
fragte Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger  
verfügt über kein entsprechendes Datenmaterial.

Zu den Fragen 2 und 3:

Derzeit werden - wie den anfragenden Abgeordneten offenbar be-  
kannt ist - die Kosten für Begleitpersonen von den Trägern der  
Krankenversicherung grundsätzlich nicht übernommen.

- 2 -

Der Gesetzgeber sieht lediglich im Zusammenhang mit der Regelung des Ersatzes der bei Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe, der Anstaltspflege oder der Zurverfügungstellung von Heilbehelfen anfallenden Fahrtkosten vor, daß die Satzungen der Krankenversicherungsträger eine Gewährung der Reise(Fahrt)kosten auch für Begleitpersonen von Kindern und gebrechlichen Personen bestimmen können.

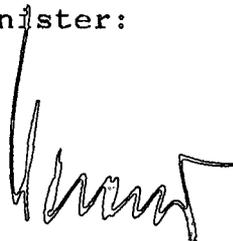
Ein sonstiger Ersatz von Kosten für Begleitpersonen (Aufenthaltskosten, Ersatz für Pflegeleistung, etc.) ist im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausdrücklich vorgesehen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann allerdings eine Übernahme derartiger Kosten aus dem Unterstützungsfonds der Versicherungsträger (§ 84 Abs. 6 ASVG) in Betracht kommen; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

An eine Änderung dieser Rechtslage ist derzeit nicht gedacht.

Zur Frage 4:

Die Ausdehnung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeitsleistung bei Pflege eines erkrankten Kindes ist nicht im Gleichbehandlungsgesetz, sondern im Urlaubsgesetz erfolgt. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung gebührt dem Arbeitnehmer dieser Dienstfreistellungsanspruch nur "wegen der notwendigen Pflege seines .... erkrankten Kindes". Nur soweit die "Begleitung" des Kindes im Spital als eine "notwendige Pflege" angesehen werden könnte, kann ein Freistellungsanspruch überhaupt in Frage kommen. Eine Rechtsprechung besteht nicht.

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Nr. 3760 N

1992 -11- 11

## A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Regina Heiß  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Rechte des Kindes als Patient

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Ansicht, daß bei der Erstellung der Österreichischen Patientenrechts-Charta das Recht des Kindes auf Begleitung durch seine Eltern im Spital besonders berücksichtigt werden muß. Das Kind als Patient sollte ein Anrecht auf eine seinem Alter angemessene, speziell auf seine Bedürfnisse abgestimmte Behandlung - möglichst zu Hause - ambulant oder einer Tagesklinik haben.

Besonders großen Wert wird auf die Einräumung der Möglichkeit einer eventuellen Begleitung des kranken Kindes durch die Eltern gelegt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

## A n f r a g e:

- 1) Wie haben sich die Kosten der Begleitung in den einzelnen Bundesländern und in den letzten 5 Jahren entwickelt und wie hoch sind die Begleitkosten in den Bundesländern und in Wien derzeit?
- 2) Die derzeit verlangten Pflegegebühren stellen für die Begleitpersonen soziale Hürden dar. Ist daran gedacht, die Kosten von der sozialen Krankenversicherung zu decken?

- 3) Wenn ja: Ab wann werden die Kosten der Begleitung von der sozialen Krankenversicherung übernommen?
- 4) Findet im Gleichbehandlungsgesetz eine zusätzliche Woche für den Pflegeurlaub für Kinder unter 10 Jahren auch Anwendung bei der Begleitung eines Kindes im Spital?